

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Elektrische Technologien des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Kiel (Version M2)**

**Vom 11. Dezember 2014**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 04. Juni 2014 sowie mit Genehmigung des Präsidiums vom 3. Dezember 2014 folgende Satzung des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrische Technologien vom 03. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 41) wird wie folgt geändert:

1. §1 erhält folgende Fassung:  
„ Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der zur Zeit geltenden Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen im Master-Studiengang Elektrische Technologien.

2. §2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang „Elektrische Technologien“ sind:

- a) ein mindestens mit der Note 2,99 und 210 Leistungspunkten nach ECTS abgeschlossenes Studium in den zugehörigen Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik, Mechatronik oder Technologiemanagement und -marketing. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte nach ECTS oder bestehen fachliche Defizite, sind die fehlenden Studienleistungen nachzuholen.

oder

- b) ein mindestens mit der Note 2,99 und 210 Leistungspunkten nach ECTS abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes vergleichbares Studium. Dabei gilt ein Studiengang als vergleichbar, wenn ihm mindestens 65% der Fächer des Studiengangs, auf den sich die Bewerbung bezieht, zugeordnet werden können. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte nach ECTS oder bestehen fachliche Defizite, sind die fehlenden Studienleistungen nachzuholen.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss; eine positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis spätestens zur Anmeldung zur Masterthesis noch fehlende Studienleistungen nachzuholen. Die Mitteilung über mögliche Auflagen erfolgt vor Antritt des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

(3) Es werden zum Winter- und zum Sommersemester Studierende aufgenommen.“

3. §3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden erhalten für jede im Masterstudium erfolgreich erbrachte akademische Leistung Leistungspunkte nach ECTS (LP). Im Laufe des Master-Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  
4. §5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen ist, beträgt deren Dauer in der Regel 2 Stunden.“
  
5. §6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
  
6. §7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Master-Thesis ist nur möglich, wenn mindestens 45 LP aus den beiden ersten Studienhalbjahren sowie ggf. fehlende Studienleistungen gemäß § 2 Absatz 1 erbracht sind.“
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
  
7. §8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 22 Wochen.“
  - b) Satz 2 wird gestrichen. Die Sätze 3 bis 8 werden Sätze 2 bis 7.
  - c) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabetermin der Master-Thesis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.“
  
8. §11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 entfallen. Die Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 1, 2 und 3.
  - b) Der neue Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach bestimmten Prüferinnen oder Prüfern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.“

9. §12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

10. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 - Liste der geforderten Prüfungen des Master-Studiums

	LP nach ECTS/90	Prüfungen im Zeitäquivalent von 1h=60min	Studienhalbjahr	Studienvolumen SWS
Pflichtmodul I.1	5	2	1	4
Pflichtmodul I.2	5	2	1	4
Pflichtmodul II.1	5	2	1	4
Vertiefungsmodule III.1	5	2	1	4
Vertiefungsmodule III.2	5	2	1	4
Zusatzmodul	5	2	1	4
Pflichtmodul II.2	5	2	2	4
Vertiefungsmodule III.3	5	2	2	4
Vertiefungsmodule III.4	5	2	2	4
Wiss. Projektarbeit	15	mündlich	2	12
Masterthesis	25		3	
Kolloquium	5	45 min	3	

Die Verteilung der verschiedenen Modulprüfungen auf die beiden ersten Semester ist nicht verbindlich, sondern hängt unter anderem vom Zeitpunkt des Einstiegs in das Studium ab. Prüfungen werden alternativ oder in Kombination durch Klausur, Vorlage, schriftlicher Test, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder mündliche Prüfung abgenommen. Der Regelfall ist die Klausur. Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebenen Stundenäquivalent zu entsprechen. Die Modulverantwortlichen spezifizieren anhand einer vom Konvent bestätigten Liste zu Beginn der Vorlesungszeit in den Lehrveranstaltungen für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung. Dabei wird die Prüfungsform mitgeteilt. Dabei können für jedes Modul neben der Klausur höchstens 2 weitere Prüfungsarten zur Anwendung kommen.“

11. Die Anlage 2 (Liste der Vertiefungsmodule) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 - Pflichtmodule zum Master-Studium Elektrische Technologien

Pflichtmodule MET				
Kürzel	Modulname	Schwerpunkt	SWS	LP nach

		EE	KuM	Me		ECTS
MA31	Mathematik 3.1	x	x	x	4	5
MA32	Mathematik 3.2	x	x	x	4	5
ME10	Modellbildung in der elektrischen Energietechnik	x			4	5
ME11	Intelligente elektrische Netze – Smart Grids	x			4	5
MMK10	Systemtheorie		x	x	4	5
MMK11	Angewandte Forschung im norddeutschen Raum		x	x	4	5
<b>Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit</b>						
Kürzel	Modulname				SWS	LP nach ECTS
PROEE	Wiss. Projektarbeit	x			12	15
PROKuM	Wiss. Projektarbeit		x		12	15
PROME	Wiss. Projektarbeit			x	12	15
<b>Summe der schwerpunktspezifischen Pflichtanteile ohne Thesis + Kolloquium</b>						
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik EE					28	35
Schwerpunkt Kommunikation und Mikroelektronik KuM					28	35
Schwerpunkt Mechatronik Me					28	35

Der Wahlkatalog der Vertiefungsmodule ist Anhang der Studienordnung, er wird durch Beschluss des Konvents des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik aktualisiert und jeweils zum Semesterbeginn bekannt gegeben.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2015 ihr Studium im Master-Studiengang Elektrische Technologien am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel  
 Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

Kiel, den 11. Dezember 2014

Prof. Dr. Christoph Weber  
 - Der Dekan -

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 1/2015 vom 26. Februar 2015, S. 87

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Fachhochschule Kiel: 11. Dezember 2014